▶ Arbeitnehmer

Beschränkte Steuerpflicht bei privater Entwicklungshilfe

Steuerpflicht hängt vom Finanzier der Entwicklungshilfe ab

| Gibt ein Arbeitnehmer seinen Wohnsitz in Deutschland auf und engagiert sich im Ausland für die private Entwicklungshilfe, kann er überraschend Post vom deutschen Finanzamt bekommen. Wird die Entwicklungshilfe nämlich aus öffentlichen Kassen finanziert, kann der Arbeitslohn in Deutschland besteuert werden. Das lehrt ein Fall vor dem BFH. |

Dort hatte sich ein Deutscher für ein privates Entwicklungshilfeprojekt in Kenia engagiert. Geldgeber waren Deutschland und die EU. Sein Gehalt bekam der Entwicklungshelfer direkt von dem privaten Unternehmen. Obwohl er während des Projekts in Deutschland keinen Wohnsitz hatte, besteuerten Finanzamt und BFH den in Kenia erzielten Arbeitslohn in Deutschland. Begründung: Für die Qualifizierung des Arbeitslohns als beschränkt steuerpflichtige Einkünfte nach § 49 Abs. 1 Nr. 4b EStG genügt es, wenn dem Arbeitgeber das im Ausland gezahlte Arbeitsentgelt von einer öffentlichen Kasse erstattet wird (BFH, Urteil vom 28.03.2018, Az. I R 42/16, Abruf-Nr. 203071):

▶ Lohnsteuer

Betriebsveranstaltung: Gehen Absagen zulasten der Teilnehmer?

Darf Finanzamt auf Absager entfallende Kosten auf die Anwesenden umlegen?

| Kalkulieren Sie die Kosten für eine Betriebsveranstaltung im Vorfeld so, dass die Kosten pro Teilnehmer nicht mehr als 110 Euro betragen, kann es Ihnen trotzdem passieren, dass Lohnsteuer fällig wird und der Vorsteuerabzug versagt wird. Dann nämlich, wenn Gäste absagen, das Finanzamt die Kosten auf die Anwesenden umlegt und so die 110 Euro-Grenze überschritten wird. Der BFH muss jetzt klären, ob das Amt so rechnen darf. |

Das FG Köln hat in der Vorinstanz die Meinung vertreten, dass Absagen von Kollegen steuerrechtlich nicht zulasten der Feiernden gehen dürfen. Es hat sich damit der Ansicht des BMF widersetzt. Begründung: Sagen eingeladene Gäste ab, haben die Anwesenden davon keinen Vorteil (FG Köln, Urteil vom 27.06.2018, Az. 3 K 870/17, Abruf-Nr. 204276). Letztlich entscheiden muss aber der BFH. Bei ihm ist unter dem Az. VI R 31/18 die Revision anhängig.

■ Beispiel

Ein Arbeitgeber lädt 50 Gäste zur Weihnachtsfeier ein. Kosten: 5.000 Euro. Bei einer Lohnsteuerprüfung stellt sich heraus, dass 10 Gäste abgesagt hatten.

	So rechnet der Arbeitgeber	So rechnet das Finanzamt
Kosten je Teilnehmer	100 Euro (5.000 Euro : 50 geladene Gäste)	125 Euro (5.000 Euro : 40 anwesende Teilnehmer)
Begründung	FG Köln, Urteil vom 27.06.2018	BMF, Schreiben vom 01.10.2015, Az. IV C 5 – S 2332/15/10001
Lohnsteuer	Nein	Ja, für den Betrag, der 110 Euro übersteigt
Vorsteuerabzug	Ja	Nein